

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nr. 8.

Freitag, den 8. Januar.

1841.

Bekanntmachung,

den nunmehrigen Nennwerth der im Umlauf gebliebenen bisherigen Courant- und Scheidemünzen betrifft.
Zu Vermeidung von Missverständnissen über die fernere Werthsgeltung der in Umlauf gebliebenen bisherigen Courant- und Scheidemünzen wird durch darauf aufmerksam gemacht, daß seit Anfang dieses Monats, als dem Zeitpunkte, von wo an die neue Münzverfassung in Wirksamkeit getreten ist, nicht höher und nicht niedriger als zu

das bisherige Courant-Achtgroschenstück (½ Thlr.)	:	100 Neupfennigen oder 10 Rgr. — Pf.
Viergroschenstück (¼ Thlr.)	:	50 = 5 = — =
das preußische u. s. w. Courant-Zweigroschenstück (½ Thlr.)	:	25 = 2 = 5 =
das inländische Zwölfpfennigstück (1 gGr.)	:	12 = 1 = 2 =
der Betrag von 2 einzelnen Zwölfpfennigern	:	24 = 2 = 4 =
· 4 einzelnen Zwölfpfennigern	:	48 = 4 = 8 =
das inländische Sechspfennigstück (½ gGr.)	:	6 = — = 6 =
der Betrag von 4 einzelnen Sechspfennigern	:	24 = 2 = 4 =
das inländische Achtpfennigstück	:	8 = — = 8 =
das inländische Vierpfennigstück	:	4 = — = 4 =
das inländische Dreipfennigstück	:	3 = — = 3 =

im gemeinen Verkaue angenommen und ausgegeben werden darf.

Dresden, den 4. Januar 1841.

Ministerium des Inneren.

Mosig und Jäckendorf.

Demuth, S.

Aufforderung.

Zu der für das Jahr 1841 vorzunehmenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katastration bei der Stadt Leipzig sind nach den gesetzlichen Bestimmungen genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldienner, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden oder in Pension oder Wartegeld stehenden Personen erforderlich.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und Stadtbehörden hierdurch ersucht, diese Verzeichnisse, in welchen

1) das Einkommen, wenn es fixirt ist, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden hat.

2) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben,

genau aufzuführen, auch

3) die darunter begriffenen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand, bemerklich zu machen sind, auf das abgelaufene Jahr 1840 in dem, in der Pleißenburg befindlichen Geschäftslöcale der hiesigen Bezirks-Steuer-Einnahme

bis zum 12. des jetzigen Monats

gefällt abgeben zu lassen. Leipzig, am 2. Januar 1841.

Die Districts-Commission für die Gewerbe- und Personalsteuer-Katastration
bei der Stadt Leipzig.

Johann Heinrich Laube, königl. Commissar.

Bekanntmachung.

Die Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich für den Ostertermin 1841 zum Examen pro candidatura et licentia concionandi zu melden, werden hiermit auf den Inhalt der §. 9. des Regulativs, die theologischen Candidaten-Prüfungen betreffend, aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Gesuche nebst allen in gedachter §. bemerkten Beifügen

bis zum 12. Februar 1841

in der Kanzlei der Königlichen Kreisdirektion (Postgebäude) abzugeben, oder was die auswärts sich aufhaltenden Erspectanten betrifft, unter der Adresse: „An die Königliche Prüfungs-Commission für Theologen“ dahin einzusenden.

Leipzig, am 4. Januar 1841.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.

v. Falkenstein.